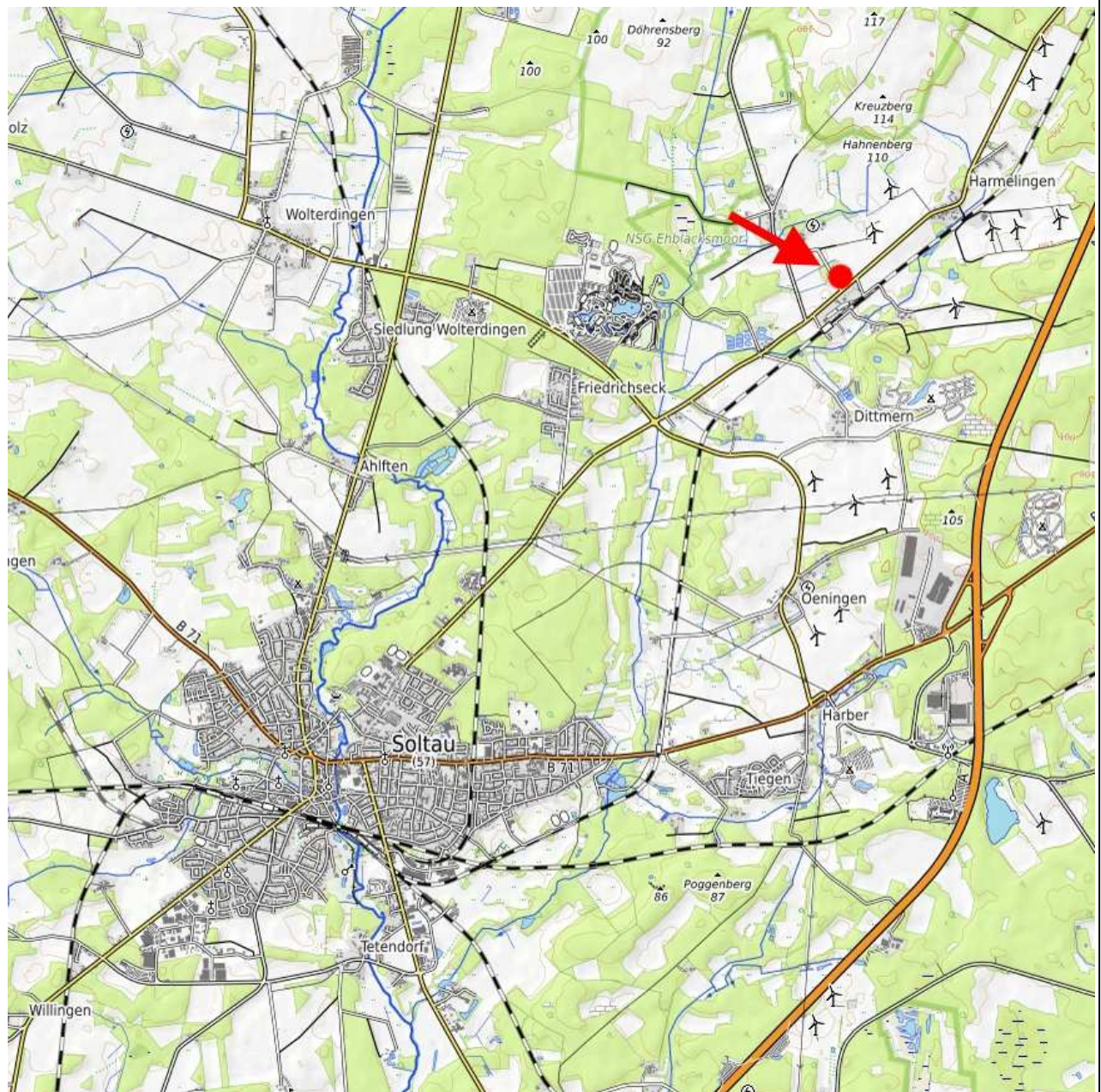


STADT SOLTAU

54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans
„Feuerwehrgerätehaus Dittmern / Deimern“



PLANZEICHNUNG

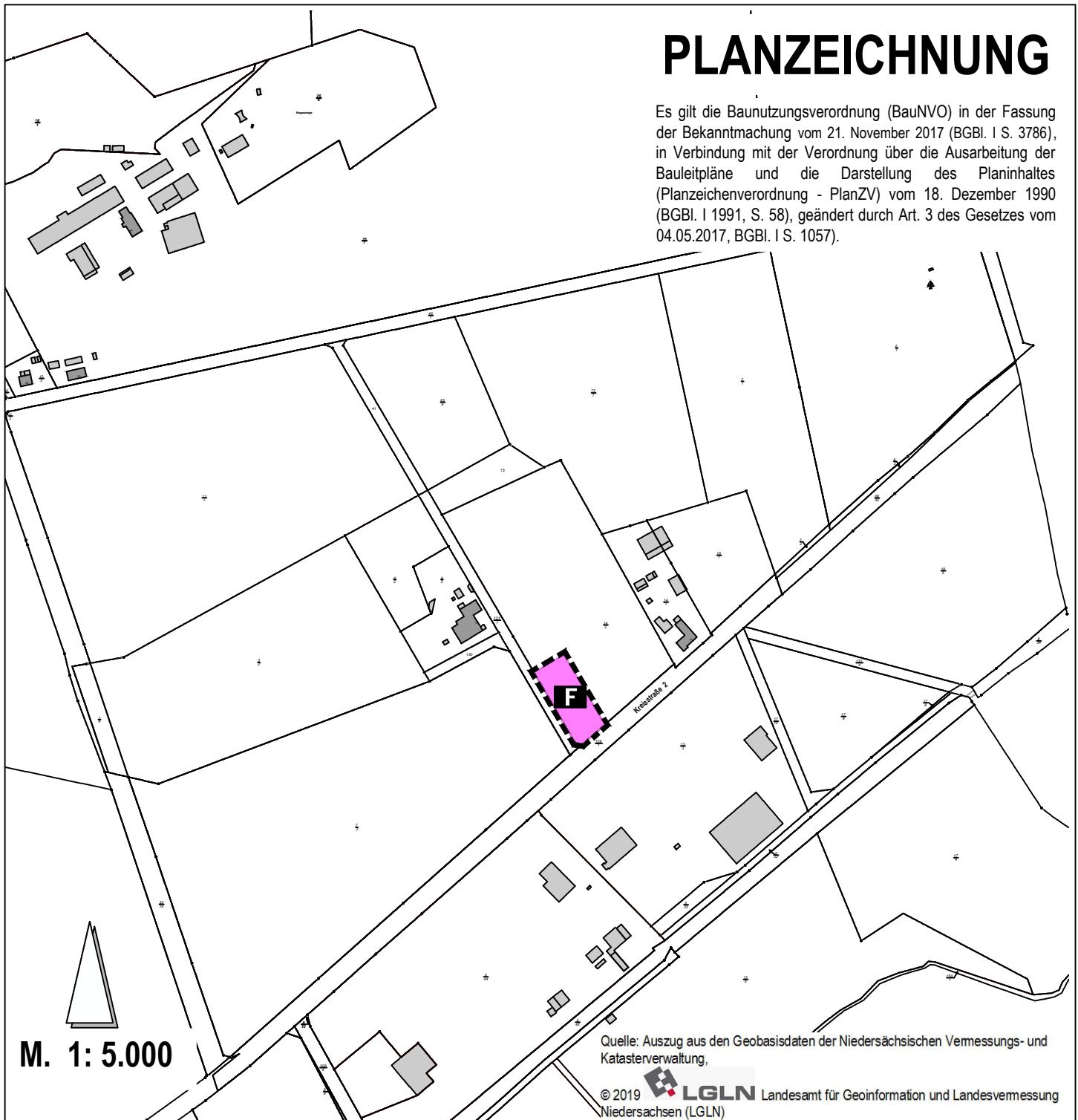


ÜBERSICHTSPLAN MIT LAGE DES PLANGEBIETES (ohne Maßstab)
QUELLE: www.opentopomap.org

URSCHRIFT

PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017, BGBl. I S. 1057).



PLANZEICHENERKLÄRUNG



Fläche für Gemeinbedarf - Feuerwehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

STADT SOLTAU

54. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

FEUERWEHRGERÄTEHAUS DITTMERN / DEIMERN

URSCHRIFT



Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Soltau diese 54. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, in seiner Sitzung am 24.10.2019 beschlossen.

Soltau, den 30.10.2019

L.S.

gez. Helge Röbbert
(Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Amtlichen Liegenschaftskarte (ALKIS), Maßstab 1: 5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Datum: August 2017
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerM) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen (Auszug aus § 5 Abs. 3 NVerM).

Planverfasser

Der Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der Planwerkstatt Nord, Büro für Stadtplanung und Planungsrecht

Güster, den 25.10.2019

gez. Hermann S. Feenders
(Planverfasser)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.03.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Soltau, den 30.10.2019

L.S.

gez. Helge Röbbert
(Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 dem Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Begründung und dem Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 02.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Internetadresse www.soltau.de/bauleitplanverfahren sowie unter der Internetadresse <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> zur Verfügung gestellt.

Soltau, den 30.10.2019

L.S.

gez. Helge Röbbert
(Bürgermeister)

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Soltau hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht in seiner Sitzung am 24.10.2019 beschlossen.

Soltau, den 30.10.2019

L.S.

gez. Helge Röbbert
(Bürgermeister)

Genehmigung

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Heidekreis (Az.: 61.21.000.005) vom 20.01.2020 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Der Landkreis Heidekreis hat die Genehmigungsverfügung gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten Signatur übermittelt.

Soltau, den 28.01.2020

L.S.

gez. Helge Röbbert
(Bürgermeister)

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 01.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 01.02.2020 wirksam geworden.

Soltau, den 03.02.2020

L.S.

gez. Helge Röbbert
(Bürgermeister)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Soltau, den . . .202

Helge Röbbert
(Bürgermeister)